

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben- Küste"

I. Satzung

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ vom 5. Juli 2001, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 4. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Er hat seinen Sitz in 23972 Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Verbandsgebiet umfasst alle Einzugsgebiete der Gewässer die der Küste zufließen, von der Landesgrenze SH, einschließlich dem Zufluss aus dem Schöpfwerkspolder Pötenitz bis einschließlich Zufluss des Blowatzer Baches; alle Einzugsgebiete die dem Wallensteingraben (Gewässer I. Ordnung) zufließen, außer Schweriner See sowie alle der Küste vorgelagerten Inseln.
Im Einzelnen dazu: siehe Karte des LUNG, zugänglich über www.umweltkarten.mv-regierung.de“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied des Verbandes sind:

1. die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Steuerpflicht unterliegen,
2. die Gemeinden für alle übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis einzutragen, welches vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.

(3) Die Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

3. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Bekanntmachungen

(1) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in der Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf der für die Mitglieder zugänglichen Internetseite des Verbandes <http://www.wbv-wallensteingraben-kueste.wbv-mv.de>, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen zu denen der Verband auf Grund von Gesetz oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Hauptsatzung der Mitgliedsgemeinden, in deren Bereich sich der Gegenstand der Bekanntmachung auswirkt.

(3) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzung sowie ihrer Änderungen und der Genehmigung der Verbandssatzung sowie ihrer Änderungen erfolgen entsprechend des § 3 des Wasserverbandsausführungsgesetzes.“

4. § 23 (Schiedsgericht) Vermittlungsstelle entfällt

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den *22.07.2015*



Dr. Behrens
Verbandsvorsteher

- Dienstsiegel -



II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die vorstehende Satzung wurde mit Verfügung vom 02.07.2015 von der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) genehmigt.

III. Hinweis

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben – Küste“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen mit Ablauf des 22.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.